

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Gebührenordnung für die Universitätsbibliothek Potsdam vom 25. Oktober
2001

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Promotion erfolgen soll. Der Ausschuss arbeitet dabei eng mit dem Promotionsausschuss der betreffenden Fakultät zusammen und unterbreitet insbesondere Vorschläge für

1. die Feststellung der Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Promotionsverfahren,
 2. die Zusammensetzung der Prüfungskommission und Übertragung des Vorsitzes an ein Kommissionsmitglied für das betreffende Verfahren.
- (6) Die Mitglieder des Ausschusses haben das Recht, als Beobachter an Prüfungen teilzunehmen.
- (7) Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Lehrpersonal

- (1) Das Lehrpersonal besteht aus den Mitgliedern des Kollegiums mit Ausnahme der studentischen Vertreter/innen.
- (2) Darüber hinaus zählen all jene Personen zum Lehrpersonal, deren Lehrangebote im Fach Jüdische Studien in das Vorlesungsverzeichnis aufgenommen werden.

§ 7 Studentische Fachschaft Jüdische Studien

Die von der Fachschaft Jüdische Studien gewählten studentischen Vertreter/innen haben das Recht, in der Mitgliederversammlung die studentischen Kandidaten/innen für die Wahl der unter den §§ 3 und 4 zu wählenden Kommissionen zu benennen.

Gebührenordnung für die Universitätsbibliothek Potsdam

Vom 25. Oktober 2001

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 3 und 67 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 129), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), erlässt der Senat der Universität Potsdam für die Universitätsbibliothek folgende Gebührenordnung:¹

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Benutzung der Bereichs- und Fachbibliotheken der Universitätsbibliothek Potsdam sowie der Bibliothek des Studienkollegs ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für besondere Leistungen der Universitätsbibliothek werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Grundgebühr

- (1) Personen, die weder Mitglieder der Universität Potsdam noch Mitglieder einer anderen Hochschule in den Bundesländern Brandenburg oder Berlin sind, haben für die Zulassung zur Ausleihe eine jährliche Grundgebühr von 10,- € zu zahlen.
- (2) Die Gebühr ermäßigt sich für Schüler, Schwerbehinderte, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises auf 2,50 €.
- (3) Institutionen haben für die Zulassung zur Ausleihe eine jährliche Grundgebühr von 25,- € zu zahlen. Dies gilt nicht für Institutionen, die mit der Universität Potsdam kooperieren.

§ 3 Fälligkeit und Quittung

- (1) Gebühren sind sofort mit Erbringung der Leistung oder Ablauf der Ausleihfrist fällig.
- (2) Für alle an die Universitätsbibliothek entrichteten Gebühren werden auf Wunsch Quittungen ausgestellt.

§ 4 Ersatz des Bibliotheksbenutzerausweises

Für die erneute Ausstellung eines abhanden gekommenen Bibliotheksbenutzerausweises oder für die Abmeldung bei abhanden gekommenen Bibliotheksbenutzerausweis wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,- € erhoben.

§ 5 Fernleihe

- (1) Für die Vermittlung von Literatur über den Deutschen Leihverkehr werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Für die Vermittlung von Literatur über den Internationalen Leihverkehr werden je abgegebenen Leihschein die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
- (3) Kosten und Gebühren im Deutschen oder Internationalen Leihverkehr, die von der gebenden Institution nach der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung erhoben werden, sind vom auftraggebenden Bibliotheksbenutzer zu tragen. Dies gilt auch für Kosten, die durch besondere Versendungsformen oder Wertversicherungen bei der Versendung der Medien entstehen.

§ 6 Leihfristüberschreitung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist werden, ohne dass es einer Mahnung durch die Universitätsbibliothek bedarf, je Medieneinheit und je angefangene 6 Öffnungstage 2,- € Verzugsgebühren erhoben.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist im Rahmen von Sonderleihfristen werden je Medieneinheit und angefangenem Öffnungstag 2,- € Verzugsgebühren erhoben.

¹ Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 14. November 2001

(3) Die Höchstgebühr je Medieneinheit beträgt 20,- €.

(4) Bei bestehenden Zahlungsverpflichtungen, die den Betrag von insgesamt 25,- € überschreiten, erfolgt eine Sperrung des Bibliotheksbenutzers von der Ausleihe der Universitätsbibliothek.

(5) Für Mahnungen sind die Auslagen in Höhe der tatsächlich angefallenen Portokosten zu erstatten.

§ 7 Ersatz und Reparatur von Medien

(1) Für den Ersatz abhanden gekommener Medien werden entweder die Kosten für eine Ersatzbeschaffung des Originals, die Kosten eines Nachdrucks oder aber Kosten in Höhe des festgestellten Wertes des Originals zum Zeitpunkt des Verlustes in Rechnung gestellt.

(2) Bei Beschädigung von Medien werden die Kosten für die Reparatur bzw. Rekonstruktion in Rechnung gestellt.

(3) Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,- € je Medieneinheit erhoben. Nimmt der Bibliotheksbenutzer die Ersatzbeschaffung selbst vor, beträgt die Bearbeitungsgebühr 5,- €.

(4) Bearbeitungsgebühren werden nicht zurückerstattet, auch wenn die abhanden gekommenen Medien nachträglich zurückgegeben werden.

§ 8 Vormerkung und Reservierung

Vormerkungen und Reservierungen sind gebührenfrei.

§ 9 Auskünfte

(1) Für schriftliche Auskünfte, insbesondere Literaturzusammenstellungen und bibliographische Ermittlungen, werden nach Arbeitszeitaufwand und Personaleinsatz je angefangene 30 Minuten 20,- € in Rechnung gestellt.

(2) Auskünfte, die einen Arbeitszeitaufwand von weniger als 15 Minuten erfordern, sind gebührenfrei.

§ 10 Auftragsrecherche

Für die Auftragsrecherche in Online-Datenbanken externer, kommerzieller Hosts sind die der Universitätsbibliothek dafür in Rechnung gestellten Kosten für die Einzelrecherche zu erstatten. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr nach Maßgabe des § 9 Abs. 1.

§ 11 Leistungen der Abteilung Publikationen

Für Leistungen der Abteilung Publikationen werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 12 Gebührenfreiheit für Mitglieder der Universität Potsdam

(1) Für Mitglieder der Universität Potsdam sind die in §§ 9, 11 genannten Leistungen kostenlos. Die Bearbeitungsgebühr nach § 10 Satz 2 wird nicht erhoben.

(2) Für Angehörige mit der Universität Potsdam kooperierender Einrichtungen werden die Leistungen der Abteilung Publikationen mit den Sachkosten in Rechnung gestellt.

§ 13 Auslagenersatz

Auslagen (wie z.B. Versand- und Zustellungsentgelte), die durch vom Bibliotheksbenutzer verursachte oder in Auftrag gegebene besondere Leistungen im Sinne dieser Gebührenordnung entstehen, sind zu erstatten.

§ 14 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Gebühren, Kosten und Auslagen können unter Beachtung des § 59 Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 15 Vollstreckung

Bei Zahlungsverzug werden Gebühren, Kosten und Auslagen im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg beigetrieben.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung der Universitätsbibliothek tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 (Bibliotheksgebühren) der Gebührenordnung der Universität Potsdam vom 19. April 1993 außer Kraft.

Satzung zur Änderung der Ordnung für Intensiv- kurse in Deutsch als Fremdsprache der Universität Potsdam

Vom 25. Oktober 2001

Auf Grund des § 67 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Senat der Universität Potsdam vom 25. Oktober 2001 folgende Satzung erlassen: